

Zu BASS 11-02 Nr. 32

**Zuwendungen
für die Durchführung von Schulfahrten
zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft,
insbesondere der nationalsozialistischen,
im Inland und im europäischen Ausland;
Verlängerung des Programms
bis zum 31. Dezember 2026**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 26.09.2022 - 321 - 6.08.05 - 143306

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.05.2018, geändert durch RdErl. v. 17.05.2019 (ABl. NRW. 07/19) (BASS 11-02 Nr. 32)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Gefördert wird die Durchführung von Schulfahrten aller Schulformen für die Klassen und Jahrgangsstufen 8 bis 13 zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten im Inland und im europäischen Ausland.“

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Anteilfinanzierung“

Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

„Fahrten im Inland werden pro Schülerin/Schüler/Lehrerin/Lehrer mit 50 Euro bezuschusst. Die maximale Fördersumme pro Inlandsfahrt beträgt 1.300 Euro.

Fahrten ins Ausland werden pro Schülerin/Schüler/Lehrerin/Lehrer mit 150 Euro bezuschusst. Die maximale Fördersumme pro Auslandsfahrt beträgt 3.900 Euro.“

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

ABl. NRW. 10/22